



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

76.041/56-III/2/00/GR

Wien, am 4. September 2000

Referent: Grosinger

Tel.: 53 126/2328

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird; Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzentwurf	
1	93-GE/V/2000
Datum 12.9.2000	
Verteilt 13.9.2000	

Dr. Engel geb. Brügger

Das Bundesministerium für Inneres beeindruckt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

16. Oktober 2000

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub

den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden sowie ein Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBL. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 30a/1991, wird wie folgt geändert:

1. Kurztitel und Abkürzung des Gesetzes lauten:

„Kriegsmaterialgesetz – KMG“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Vermittlung von Kriegsmaterial gelten die außenhandelsrechtlichen Regelungen.“

3. In § 3 Abs. 1 entfallen die Worte „und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers“ und werden ersetzt durch „nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung“.

4. § 3 Abs. 1a lautet:

„(1a) Abs. 1 steht einer Bewilligung nicht entgegen, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial eine Maßnahme darstellt, um

1. einen Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder
2. einen auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union erlassenen Beschluss des Rates der Europäischen Union oder
3. einen Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder
4. sonstige Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen internationaler Organisationen durchzuführen.“

5. Nach § 3 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Der Bundesminister für Inneres kann über das Vorliegen einer Voraussetzung nach Abs. 1a eine Feststellung der Bundesregierung einholen.“

6. § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit dies sicherheitspolizeiliche Interessen erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Bescheid eine besondere Überwachung des Transportes im Bundesgebiet durch

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anordnen; § 27a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, bleibt unberührt.“

7. *Dem § 3a werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:*

„(3) Der Bundesminister für Inneres kann im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der nach diesem Bundesgesetz erteilten Einfuhrbewilligungen, gegliedert nach Kriegsmaterialien und unter Angabe des Herkunftslandes, und der gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und unter Angabe des Bestimmungslandes, zum Zweck der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an das Sekretariat des Wassenaar Arrangements und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln.

(4) Überdies hat der Bundesminister für Inneres im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede Verweigerung einer Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial unter Angabe des Bestimmungslandes, des vorgesehenen Empfängers sowie der Art und Menge des Kriegsmaterials und der für die Verweigerung maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

(5) Bevor eine Bewilligung nach § 3 erteilt wird, hat der Bundesminister für Inneres, sofern von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union innerhalb der letzten 3 Jahre für eine im wesentlichen gleichartige Transaktion eine Bewilligung verweigert worden ist und ihm diese Verweigerung zur Kenntnis gebracht wurde, im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten den Mitgliedstaat, der die Bewilligung verweigert hat, zu konsultieren. Sofern hierauf dennoch eine Bewilligung erteilt wird, ist dies dem Mitgliedstaat samt den dafür maßgeblichen Umständen mitzuteilen.“

8. *§ 4 wird aufgehoben. § 3a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 4“.*

9. *§ 5 lautet:*

„§ 5. (1) Eine Bewilligung nach § 3 ist nicht erforderlich für die Einfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung, den Bundesminister für Inneres, den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Finanzen für die ihnen unterstellten Organe.

(2) Die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die in Abs. 1 angeführten Bundesminister bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich für die Ausfuhr von

1. Kriegsmaterial zur Reparatur, Modifikation, Wartung, im Rahmen militärsportlicher Veranstaltungen oder zur Ausbildung von dem jeweiligen Bundesminister unterstellten Organen;
2. Kriegsmaterial, das zur Erprobung, Vorführung oder leihweisen Überlassung eingeführt wurde, zum Zwecke der Rückstellung an den Absender.“

10. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, Kriegsmaterial entgegen unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union oder einem in Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassenen Beschluss ein-, aus- oder durchführt.“

*11. Im § 7 Abs. 3 entfallen die Worte „oder entgegen einer Untersagung nach § 4“.**12. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Mit XX.XX. 2000 sind die Verordnungen über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Irak, BGBl. Nr. 545/1990 in der Fassung BGBl. 850/1995, in die Demokratische Republik Somalia, BGBl. Nr. 102/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 74/1993, in die Republik Armenien sowie in die Republik Aserbeidschan, BGBl. Nr. 233/1992, in die Sozialistische Lybisch-Arabische Volks-Dschamahirija, BGBl. Nr. 234/1992, in die Republik Liberia, BGBl. Nr. 73/1993, in die Republik Ruanda, BGBl. Nr. 453/1994, sowie die Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Bosnien und Herzegowina, in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien, BGBl. Nr. 234/1996, außer Kraft getreten.

13. Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1, 1a, 1b und 6, 4 Abs. 2 bis 5, 5, 7 Abs. 2 und 3 sowie 11 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit XX.XX. 2000 in Kraft.“

*14. Der bisherige § 11 Abs. 2 wird dem § 10 als Abs. 3 angefügt und der Ausdruck „im § 10“ wird durch die Worte „in diesem Paragraphen“ ersetzt.**15. § 11 lautet:*

„Mit der Vollziehung der §§ 2 und 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, erster Satz, ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.“

Artikel II

Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz - TraufG)

Gestatten des Aufenthaltes ausländischer Truppen

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, ausländischen Truppen oder einzelnen Angehörigen ausländischer Truppen das Betreten österreichischen Hoheitsgebietes und den Aufenthalt auf diesem zu gestatten; der Bundesminister für Landesverteidigung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, ausländischen Truppen das Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes im Luftraum (§ 13 Abs. 1 Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996) unter Bedachtnahme auf luftfahrtsrechtliche Regelungen zu gestatten.

(2) Soweit öffentliche Interessen dies erfordern, kann das Gestatten mit der Aufforderung bestimmten Verhaltens während des Aufenthaltes auf österreichischem Hoheitsgebiet verbunden werden, das insbesondere die Art des Transportes von Waffen und Kriegsmaterial oder die Wahl bestimmter Transportrouten betrifft.

(3) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Kontakte mit Vertretern von Völkerrechtssubjekten erfolgen auf diplomatischem Weg.

Voraussetzungen

§ 2. Das Betreten und das Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes sowie der Aufenthalt auf diesem kann gemäß § 1 gestattet werden, soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder besondere außenpolitische Interessen der Republik Österreich dem entgegenstehen; dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation.

Verhältnis zu bestimmten Bundesgesetzen

§ 3. Für das Betreten und das Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes sowie für die Dauer des Aufenthalts auf diesem finden – soweit dies gemäß § 1 gestattet wurde – auf Angehörige ausländischer Truppen die Bestimmungen über das Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, das Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, sowie das Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, keine Anwendung; diesfalls sind auch kraftfahrrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen nicht anwendbar.

Stellung der Truppen

§ 4. (1) Für Angehörige ausländischer Truppen gilt im übrigen auf österreichischem Hoheitsgebiet die österreichische Rechtsordnung.

(2) Das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. III Nr. 136/1998 in Verbindung mit BGBl. III Nr. 135/1998) bleibt unberührt. Soweit dieses Übereinkommen keine Anwendung findet oder die Stellung der Angehörigen ausländischer Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird, kann die Bundesregierung - sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist – entsprechende Vereinbarungen schließen.

(3) In Vereinbarungen gemäß Abs. 2 können Regelungen getroffen werden, die inhaltlich folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Die Angehörigen ausländischer Truppen müssen einen Lichtbildausweis, aus dem Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit hervorgehen, mit sich führen und auf Verlangen vorweisen, sofern sie nicht in einer Sammelliste des Kommandanten ihrer Einheit eingetragen sind und dieser mit einem solchen Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen vermag; zivile Angehörige der Truppen müssen einen gültigen Reisepass oder Passersatz mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.
2. Bei der Einreise kann die Vorlage eines von den Behörden des ausländischen Staates ausgestelltes amtliches Gesundheitszeugnis verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass die Angehörigen der ausländischen Truppe frei von ansteckenden Krankheiten sind.
3. Wird die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch einen Angehörigen der Truppe gefährdet, kann dessen unverzügliche Entfernung durch die ausländische Truppe verlangt werden, die diesem Ersuchen nachzukommen und die Rückführung des Betreffenden im eigenen Hoheitsgebiet zu gewährleisten hat.
4. Die Pflicht zur An- und Abmeldung in Beherbergungsbetrieben.
5. Die Geltung des Waffengesetzes 1996 für mitgeführte Waffen und mitgeführtes Kriegsmaterial, das für den Zweck des Aufenthaltes nicht erforderlich ist.
6. Entfall einer an sich erforderlichen Bewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz.
7. Von der Ausübung innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit wird für nach österreichischem Recht strafbares Verhalten nur abgesehen, wenn dieses gegen das Vermögen oder die Sicherheit des entsendenden Staates oder die Person oder das Vermögen eines anderen Angehörigen der Truppe dieses Staates gerichtet ist, oder sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergibt.
8. Die vom entsendenden Staat zu bestimmende Behörde oder Vorgesetzte haben das Recht, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin gegenüber Mitgliedern ihrer Truppen notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die ihnen nach dem

Recht dieses Staates zustehen. Sie haben keine Disziplinargewalt gegenüber Angehörigen von Truppen anderer Staaten. Disziplinarmaßnahmen, die in unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eines Menschen bestehen, dürfen auf österreichischem Hoheitsgebiet weder verhängt noch vollstreckt werden.

9. Von jeder Festnahme eines Angehörigen der ausländischen Truppe ist unverzüglich eine vom entsendenden Staat zu bezeichnende Stelle unter Benennung des Gerichtes oder der Behörde, der der Betroffene vorgeführt wird, in Kenntnis zu setzen.
10. Soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszweckes erforderlich ist, dürfen Telekommunikationseinrichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Zustimmung der Fernmeldebehörde ohne weitere Bewilligung errichtet und betrieben werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch anderer Telekommunikationsverkehr nicht beeinträchtigt wird; falls erforderlich, wird ein so in Betrieb genommener Telekommunikationsverkehr auf Verlangen der Fernmeldebehörde unverzüglich eingestellt.
11. Steht den Angehörigen der Truppen keine ausreichende eigene medizinische Versorgung zur Verfügung, wird diese durch Sanitätsstellen des Bundesheeres sichergestellt; sofern erforderlich, sind Vereinbarungen zwischen dem Bundesheer und der Truppe über die Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes und die Art der Abwicklung vorzusehen.
12. Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut werden Transportwege und Transportmittel festgelegt; der Kontrolle der Einhaltung verkehrs- und kraftfahrrechtlicher Vorschriften durch die zuständigen Organe können Angehörige der Truppe beiwohnen.
13. Von den zuständigen Stellen des Entsendestaates ausgestellte Führerscheine oder vergleichbare Erlaubnisscheine, gelten im selben Umfang; eine deutsche Übersetzung dieser Dokumente ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zusammen mit dem Original vorzuweisen.
14. Für alle Dienstkraftfahrzeuge, militärische Luft- und Wasserfahrzeuge entfällt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, soweit der Entsendestaat die Risiken übernimmt.
15. Der Entsendestaat haftet für alle der Republik Österreich oder Dritten entstandenen Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen dienstlicher Verrichtungen durch Angehörige der Truppen oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen, die den Truppen zuzurechnen und im Bundesgebiet verursacht worden sind; Schadenersatzansprüche sind auf Geldentschädigungen beschränkt und werden Dritten vom Bund für den Entsendestaat abgegolten, der der Republik Österreich alle zur Befriedigung des Anspruches erbrachten Zahlungen und Auslagen ersetzt.
16. Für militärische Übungen der Truppe gelten die Regelungen für Übungen des Bundesheeres.

17. Die Truppen und ihre Angehörigen sind von Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten, die die Truppe und die Durchführung ihrer Aufgaben betreffen, befreit, ebenso haben Angehörigen der Truppe keine Steuern für Bezüge und Einkünfte zu entrichten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Angehöriger der Truppe vom Entsendestaat gezahlt werden.
18. Die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr von Dienstfahrzeugen der Truppen, ihrer Ausrüstung sowie die Einfuhr angemessener Mengen von Verpflegung, Versorgungsgütern, Betriebsmittel und sonstiger Waren, die ausschließlich zur Verwendung durch die Truppe bestimmt sind, ist zollfrei, ebenso wie die Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Angehörige der Truppe.
19. Meinungsverschiedenheiten der Parteien dieser Vereinbarungen über die Auslegung der darin enthaltenen Regelungen unterliegen keiner Gerichtsbarkeit, sondern sind im Verhandlungswege beizulegen.

(4) Soweit das Völkerrecht für das Tragen von Uniformen oder Hoheitszeichen anderer Staaten die Zustimmung Österreichs vorsieht, wird diese den Angehörigen ausländischer Truppen zugleich mit dem Gestatten des Aufenthalts erteilt.

Verweisungen

§ 5. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit XX.XX.2000 in Kraft.

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 die Bundesregierung betraut, hinsichtlich der anderen Bestimmungen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

Artikel III

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 42 Finden von Waffen und Kriegsmaterial“ „§ 42a Vernichten von Waffen“ eingefügt.*
2. *Nach § 42 wird folgender § 42a samt Überschrift eingefügt:*

„Vernichten von Waffen

§ 42a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, welches Kriegsmaterial und welche Arten von Waffen des Bundesheeres, die von diesem nicht länger benötigt werden, zu vernichten sind. Solche Waffen und solches Kriegsmaterial hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu vernichten.

(2) Waffen und Kriegsmaterial, dessen Eigentum nach diesem Bundesgesetzes auf den Bund übergegangen ist, hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu vernichten.“

3. *In § 61 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. des § 42a der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

4. *Dem § 62 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) § 42a und § 61 Z 3a in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2000 treten mit XX.XX.2000 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Im geltenden Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bis zur Bewilligungserteilung die Einbindung von vier Bundesministerien vorgesehen. Außerdem sind erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen internationaler Organisationen noch nicht ausreichend berücksichtigt. Weiters sieht das geltende Recht für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial im Zusammenhang mit der Ausrüstung des Bundesheeres, der Zollwache, der Justizwache und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein der Bedeutung der Angelegenheit nicht entsprechendes Verfahren vor.

Die österreichische Rechtsordnung kennt noch kein Regime, das dem völkerrechtlichen Charakter eines Ersuchens um Gestattung des Betretens österreichischen Hoheitsgebietes durch ausländische Truppen gerecht würde.

Weiters werden Waffen, insbesondere des Bundesheeres, entgegen internationalen Intentionen nach dem Ausscheiden wieder in den Handel zurückgebracht.

Ziel:

Der vorliegende Entwurf soll die Bewilligungserteilung nach dem Kriegsmaterialgesetz durch Reduzierung der zu befassenden Stellen vereinfachen und beschleunigen. Es soll innerstaatlich berücksichtigt werden, dass es Österreich durch die im Rahmen des Vertrages von Amsterdam neu in den EU-Vertrag eingeführten Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ermöglicht wird, an der Erfüllung humanitärer Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltenden Maßnahmen sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (sog. Petersberg-Aufgaben, siehe Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag) teilzunehmen. Weiters soll eine wesentliche Vereinfachung der Einfuhr von Kriegsmaterial für unterstellte Organe und dessen Wiederausfuhr durch die zuständigen Bundesminister erreicht werden.

Für das Betreten österreichischen Hoheitsgebietes durch ausländische Truppen und den Aufenthalt in diesem soll ein dem völkerrechtlichen Charakter dieses Bereiches adäquates Regelungsregime Eingang in die Rechtsordnung finden.

Internationalen Bestrebungen entsprechend soll vorgesehen werden, auszuscheidende Waffen des Bundesheeres zu vernichten und nicht wieder in den Handel zu bringen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

EU-Konformität:

Der Vorschlag berücksichtigt die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Umsetzung von Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union nach Titel V des Vertrages der Europäischen Union. In anderen Bereichen wird Gemeinschaftsrecht nicht berührt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich

Durch eine Vereinfachung der Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen sind administrative Erleichterungen für den Handel mit Kriegsmaterial zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen des **Kriegsmaterialgesetzes** werden zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich des Bundeskanzleramtes führen, da seine Einbindung in die Bewilligungserteilung wegfällt. Mehraufwand, der allerdings mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden kann, wird im Zusammenhang mit dem Verständigungs- und Konsultationsmechanismus auf Grund des „Wassenaar Arrangement über Exportkontrolle für konventionelle Waffen und doppelverwendungsfähige Güter und Technologien“ entstehen.

Da bisher die Ersuchen um Gestattung des Betretens österreichischen Hoheitsgebietes durch ausländische Truppen bereits im Rahmen bestehender – wenn auch inadäquater – gesetzlicher Regelungen behandelt wurden, wird durch die Schaffung des **Truppeneinfahrtsgesetzes** kein zusätzlicher Aufwand entstehen, vielmehr wird die klare Vorgabe von Zuständigkeiten und „Erlledigungswegen“ eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

Wie weit durch die **Vernichtung auszuscheidender Waffen** des Bundesheeres Einnahmenausfälle für den Bund zu erwarten sind, wird von der dafür zu erlassenden Verordnung abhängen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf schlägt für das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz – KMG) Verwaltungsvereinfachungen und Kompetenzbereinigungen vor. Darüber hinaus soll berücksichtigt werden, dass die durch den Vertrag von Amsterdam neu in den EU-Vertrag eingeführten Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Österreich ermöglichen, an Maßnahmen zur Erfüllung humanitärer Aufgaben und Rettungseinsätzen, friedenserhaltenden Maßnahmen sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (sog. Petersberg-Aufgaben, Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag) teilzunehmen.

Es ist daher erforderlich, im geltenden Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um etwa Kriegsmaterialtransporte in Durchführung einer GASP-Maßnahme zu ermöglichen.

Weiters wird vorgeschlagen, einen bislang in der österreichischen Rechtsordnung nur ungenügend geregelten Bereich einer klaren Regelung zuzuführen. Wurde Österreich in der Vergangenheit mit Ersuchen um Erlaubniserteilung für Truppenbewegungen auf österreichischem Hoheitsgebiet konfrontiert, traten immer wieder Fragen zur Zuständigkeit und der Art der Erledigung solcher „Anträge“ auf. Vielfach war man gezwungen, auf das Kriegsmaterialrecht und ähnliche Materien auszuweichen, um den Mangel an einer in diesen Fällen adäquaten Regelung zumindest teilweise ausgleichen zu können. In keiner Weise konnte damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass militärische Verbände nicht als Summe von Einzelpersonen zu sehen sind, sondern vielmehr als Gesamtheit einerseits und als Repräsentanten eines anderen Völkerrechtssubjekts andererseits. Unabhängig von grenzkontroll- oder waffenrechtlichen Regelungen und Sanktionen ist ja das unangekündigte Betreten österreichischen Territoriums zuallererst ein völkerrechtlicher Akt, nämlich eine Missachtung der Gebietshoheit der Republik. Ein solches Betreten bedarf deshalb nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen – die nach Art. 9 B-VG dem Bundesrecht zugehören – einer vorangehenden Zustimmung Österreichs. Die rechtliche Grundlage eines – bewaffneten oder unbewaffneten – Transits militärischer Verbände durch das Bundesgebiet ist nämlich nicht in behördlichen Bewilligungen nach einzelnen Materiengesetzen, sondern ausschließlich in Vereinbarungen des transitierenden Völkerrechtssubjekts mit der Republik zu suchen. Ein Truppentransit – als Bewegung eines militärischen Verbandes einschließlich seiner Bewaffnung – ist ~~dann~~ jedoch kein Vorgang, der nach den Bestimmungen von Materiengesetzen (Grenzkontrollgesetz, Fremdengesetz, Waffengesetz oder Kriegsmaterialgesetz) zu beurteilen ist.

Überlegungen, diesen Bereich im Kriegsmaterialgesetz einer Regelung zuzuführen, wurden daher im Hinblick auf die mangelnde Vereinbarkeit der Regelungsgegenstände nicht weiter verfolgt. Abgesehen von der eben dargestellten völkerrechtlichen Dimension eines Truppentransites schien es mehr als zweifelhaft, ob das Mitführen der Bewaffnung eines militärischen Verbandes als „Durchfuhr“ im Sinne des KMG eingeordnet werden kann und ob der für das KMG maßgebliche Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs 1 Z 2 B-VG „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“, der insofern außenwirtschaftliche Regelungsziele verfolgt, eine adäquate Grundlage für Truppentransite darstellen kann.

Weiters ist das Ersuchen eines Völkerrechtssubjekts an die Republik Österreich nicht als Antrag im Sinne der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, die im KMG durchwegs zur Anwendung gelangen, zu werten, das bescheidmäßig zu erledigen wäre, sondern als ein nach Völkerrecht zu beurteilender Akt.

~~zurzeit~~ Aus diesem Grund wird mit Artikel II ein eigenes Gesetz über das Betreten und Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes und den Aufenthalt auf diesem durch ausländische Truppen und ihre Angehörigen vorgeschlagen.

Abschließend soll ein weiterer, bislang nicht geregelter Bereich, einer klaren gesetzlichen Normierung zugeführt werden.

Gemäß internationaler Übung wird ausgeschiedenes Kriegsmaterial nicht wieder in den Handel zurückgeführt, sondern vernichtet. Die Vernichtung auszuscheidender Waffen des Bundesheeres scheiterte aber immer wieder am Mangel an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieses Bereiches. Es wird daher in Artikel III vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung in das Waffengesetz 1996 aufzunehmen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 2 (§ 1 Abs 4)

Diese Bestimmung hat nur klarstellenden Charakter und soll der Rechtssicherheit dienen. Schon bisher unterfielen Kriegsmaterial-Vermittlungsgeschäfte dem Regelungsregime des Außenhandelsgesetzes, weil gemäß § 5 dieses Gesetzes nur die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und Sprengmitteln, für die eine Bewilligung nach dem KMG erforderlich ist, nicht jedoch die Vermittlung dieser Waren von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Zu Z 3 (§ 3 Abs 1)

Durch den Entfall der Einbindung des Bundeskanzlers soll es keineswegs zu einer Beseitigung von Berücksichtigungspflichten kommen, wie sie in der Regierungsvorlage (BlgNr. 561, XIV GP) zu dieser Regelung ausgeführt werden. Der nun vorgesehenen „Aufgabenteilung“

entsprechend, werden die in den Z 1 bis 6 genannten Kriterien nach sachlichem Nahebereich von den nun zuständigen Bundesminister erwogen werden müssen.

Bei der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in den EU-Ratsarbeitsgruppen COARM (Ausfuhr konventioneller Waffen) und POLARM (Waffenexportpolitik) haben die Bemühungen, das jeweils national - mehr oder weniger unterschiedlich - geregelte Kriegsmaterialrecht in materieller Hinsicht weiter anzugeleichen, in die Erstellung eines Kataloges der „Gemeinsamen Kriterien über die Waffenausfuhrpolitik eines EWG-Mitgliedstaates in Drittstaaten“ gemündet.

Diese vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien lauten:

- Achtung vor den internationalen Verpflichtungen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, im besonderen hinsichtlich der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen; vor den Abkommen über die Nichtweiterverbreitung und über andere Gegenstände, als auch vor sonstigen internationalen Verpflichtungen;
- Achtung vor den Menschenrechten im endgültigen Bestimmungsstaat;
- Die innere Lage im endgültigen Bestimmungsstaat als eine Funktion des Bestehens von Spannungen oder internen bewaffneten Konflikten;
- Die Wahrung des regionalen Friedens, der Sicherheit und Stabilität;
- Die nationale Sicherheit eines Mitgliedstaates und solcher Territorien, deren auswärtige Beziehungen in die Verantwortung eines Mitgliedstaates fallen, sowie auch jene befreundeter und alliierter Staaten;
- Das Verhalten eines Käuferstaates im Hinblick auf die internationale Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zu Terrorismus, die Natur seiner Bündnisse und die Achtung des Völkerrechts anbetrifft;
- Das Bestehen einer Gefahr, dass das Material innerhalb des Käuferstaates umgelenkt oder unter unerwünschten Bedingungen wieder ausgeführt wird;
- Die Vereinbarkeit von Waffenausfuhren mit der technischen und wirtschaftlichen Fähigkeit des Empfängerstaates unter Bedachtnahme darauf, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihre legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse mit der geringsten Umleitung von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstung befriedigen.

Dieser Kriterienkatalog wurde auch dem Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998 (Dok. 8675/2/98 Rev. 2) zu Grunde gelegt und jeweils näher erläutert.

Ein Vergleich dieser EU-Kriterien mit dem im KMG existierenden Kontrollsysteem zeigt, dass die österreichische Gesetzeslage dem Kriterienkatalog entspricht.

Zu Z 4 (§ 3 Abs 1a)

Abs. 1a Z 2 ermöglicht Österreich nun auch die Teilnahme an sog. Petersberg-Aufgaben (Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag). Die in Art. 23 EU-Vertrag neu geregelten Modalitäten für GASP-Beschlüsse des Rates ermöglichen es den Mitgliedstaaten jedoch auch, eine Enthaltung mit einer förmlichen Erklärung zu verbinden; in diesem Fall ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert aber, dass der Beschluss für die Union bindend ist.

Durch Abs. 1a Z 3 wird die Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Einrichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hinsichtlich des Transfers von Kriegsmaterial sichergestellt. Die im Rahmen der damaligen KSZE im Jahr 1993 angenommenen „Prinzipien betreffend Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie“ - diesen Prinzipien zufolge verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten Waffentransfers zu untersagen, wenn diese der Unterdrückung der Menschenrechte dienen, internationalen Verpflichtungen des Lieferlandes zuwiderlaufen, einen bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen, zur Repression verwendet werden oder der Unterstützung des Terrorismus dienen könnten - entsprechen den österreichischen Kriterien.

Zu Z 5 (§ 3 Abs 1b)

Dieser Absatz gibt den letzten Satz des geltenden Abs 1a wieder. Aus legitimen Gründen scheint es zweckmäßiger, diese Regelung in einem eigenen Absatz festzuhalten.

Zu Z 6 (§ 3 Abs 6)

Neben der Möglichkeit der örtlichen Sicherheitsbehörde, Überwachungen gemäß § 27a SPG vorsehen zu können, soll der Bundesminister für Inneres bereits im Bewilligungsbescheid Überwachungsmaßnahmen anordnen können.

Zu Z 7 und 8 (§ 3a alt und § 4 neu)

Die Absätze 3 bis 5 bilden die gesetzliche Grundlage für bestehende völkerrechtliche Meldepflichten im Bereich des Kriegsmaterialrechtes. Durch das „Wassenaar Arrangement über Exportkontrolle für konventionelle Waffen und doppelverwendungsfähige Güter und Technologien“, das durch einseitige Erklärungen der Teilnehmerstaaten sowie durch ein im Konsens angenommenes Schlußdokument am 12. Juli 1996 gegründet und damit als ständige Konferenz eingerichtet wurde, erwachsen Österreich zwar keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, wohl aber eine im Vertrauensschutz begründete Erwartung der anderen Mitglieder auf Einhaltung der Vereinbarung. Ebenso wird die in der 46. VN-Generalversammlung verabschiedete „Resolution zur Einrichtung eines Registers für internationale Transfers konventioneller Waffen“ (Res. 46/36 L) enthaltene Meldepflicht gesetzlich verankert. Weiters sind die in den operativen Bestimmungen des „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998“ enthaltenen Meldepflichten und Konsultationsverfahren umzusetzen.

Die durch den Vertrag von Amsterdam weiter entwickelten GASP-Strukturen sollen sicherstellen, die Gesamtkohärenz der gemeinsamen Außenpolitik durch eine stärkere Bestimmung über die politische Solidarität der Mitgliedstaaten sowie durch die intensivere Einbindung des Europäischen Rates in die GASP zu erhöhen. Die Möglichkeit des Europäischen Rates, künftig in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, „gemeinsame Strategien“ festzulegen, lässt die Wahrung der außenpolitischen Interessen Österreichs durch das in § 4 festgelegte Verordnungsregime obsolet erscheinen.

Zu Z 9 (§ 5)

Für die Einfuhr von Kriegsmaterial, das der Bewaffnung der Angehörigen des Bundesheeres, der Justizwache, der Zollwache oder der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei dient, scheint eine Einfuhrbewilligung nach diesem Bundesgesetz in jedem Fall entbehrlich. Ebenso wird in den in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Fällen von einer Zustimmung der Bundesregierung zur Ausfuhr abgesehen werden können.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 3)

Die Regelung dient der Rechtsklarheit, um zu verdeutlichen, dass mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage (geltender § 4) auch die Verordnungen auf Grund dieser Regelung außer Kraft getreten sind.

Zu Artikel II

Zu § 1

Die Zuständigkeit zur Gestattung von Truppenbewegungen auf dem Land- oder Wasserweg ergibt sich aus „Restkompetenz“ gemäß der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes Teil 2, lit. F Z 13. In Anlehnung an die Zuständigkeit zur militärischen Überwachung des Luftraumes gemäß § 26 Militärbefugnisgesetz wird die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung im Falle des Überfluges vorgeschlagen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung ist demnach für die Gestattung zuständig, wenn in österreichisches Hoheitsgebiet im Luftverkehr eingeflogen wird und dabei dieses ohne Zwischenlandung oder nach der Landung auf einem Flugplatz ohne unnötigen Aufschub wieder verlassen wird, ohne in der Zwischenzeit das Luftfahrzeug zu verlassen (siehe § 13 Grenzkontrollgesetz).

Soweit nicht besondere Vereinbarungen gemäß § 4 geschlossen werden, können Repräsentanten anderer Völkerrechtssubjekt keine Auflagen, wie dies in einem AVG-Verfahren möglich wäre, erteilt werden. **Abs 2** stellt daher nur auf die Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten ab.

Abs 3 verdeutlicht, dass die Gestattung der „Verletzung“ österreichischen Hoheitsgebietes keinesfalls einem Verfahren nach dem AVG zugänglich ist, sondern es sich hiebei um Erklärungen zwischen Völkerrechtssubjekten handelt.

Zu § 2

Diese Bestimmung geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Gestattung der Einreise, des Aufenthalts oder des Überquerens aus, sofern dem nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, und nennt demonstrativ Fälle, in denen die Zulässigkeit jedenfalls gegeben ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch die Teilnahme an militärischen oder zivilen Übungen oder Katastrophenhilfseinsätzen, sowie damit zusammenhängende Einsätze im Vor- und Umfeld, Rettungs-, Kranken- und Organtransporte, oder die Versorgung von zivilen und militärischen Einrichtungen, einschließlich der Instandsetzung oder des Transports von Ersatzteilen, gestattet werden darf.

Zu § 3

Im Hinblick darauf, dass es sich bei Angehörigen einer ausländischen Truppe, der das Betreten oder das Überqueren österreichischen Hoheitsgebietes oder der Aufenthalt auf diesem gestattet wurde, in erster Linie um Repräsentanten eines anderen Völkerrechtssubjekts handelt und nicht um eine Ansammlung von Einzelpersonen, scheint es geboten, Regelungsregime, die für die Erteilung von Bewilligungen oder die Auferlegung bestimmter Pflichten auf das Individuum abstellen, im hier maßgeblichen Bereich von vornherein nicht anzuwenden.

Zu § 4

Grundsätzlich ist die österreichische Rechtsordnung, einschließlich der Ausnahmen nach § 3, auf ausländische Truppen anzuwenden, soweit nicht das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen ohnehin bereits gesonderte Regelungen trifft.

Soweit dies insbesondere im Hinblick auf Art und Dauer des Aufenthaltes erforderlich ist, soll die Bundesregierung jedoch Vereinbarungen über die Stellung der Truppen und ihrer Angehöriger während ihres Aufenthaltes auf österreichischem Hoheitsgebiet schließen können, die in dem in **Abs. 3** vorgesehenen Ausmaß auch von geltendem Recht abweichen können. Zum hier maßgeblichen geltenden Recht ist jedenfalls auch § 3 zu zählen, sodass in den Grenzen der Z 1 bis 21 durchaus Vereinbarungen getroffen werden können, die inhaltlich bestimmten Regelungen der gemäß § 3 grundsätzlich nicht anzuwenden Bestimmungen entsprechen.

Da es völkerrechtlicher Übung entspricht, die Zustimmung eines anderen Staates für das Tragen der eigenen Uniform in fremdem Hoheitsgebiet einzuholen, wird mit **Abs 4** vorgeschlagen, ausdrücklich festzulegen, dass bei Vorliegen einer Gestattung gemäß Abs. 1 auch das Tragen von Uniformen und Hoheitszeichen gestattet ist. In der Vergangenheit

wurden in solchen Fällen mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden, „Uniformtrageerlaubnisse“ erteilt, um darauf abzielende Ersuchen einer – wenn auch nicht vorgesehenen - Erledigung zuführen zu können.

Zu Artikel III

Zu § 42a

Auch wenn hier haushaltrechtliche Belange berührt werden und daher die Einbindung des Bundesministers für Finanzen jedenfalls erforderlich scheint, ist die Bestimmung doch in erster Linie vom Bestreben getragen, Waffen und Kriegsmaterial aus dem Bundeseigentum nicht wieder dem freien Handel zuzuführen. Der Staat soll zum einen nicht in Konkurrenz zum Waffenfachhandel billige, weil zumeist alte Waffen verkaufen und zum anderen nicht selbst zur Verbreitung von Waffen beitragen. Mehrfach wurde nämlich bereits Kritik geübt, dass der Staat auf der einen Seite den Zugang zu Waffen erschwert und auf der anderen Seite selbst zu ihrer Weiterverbreitung beiträgt.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g
Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial

geltender Text	Text des Entwurfes
	<p><i>Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:</i></p> <p>„(4) Für die Vermittlung von Kriegsmaterial gelten die außenhandelsrechtlichen Regelungen.“</p>
<p>§ 3. (1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 2 B-VG erteilt. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß</p>	<p>§ 3. (1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 2 B-VG erteilt. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß</p>
<p>§ 3</p> <p>(1a) Abs. 1 steht einer Bewilligung nicht entgegen, wenn diese eine Maßnahme zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen darstellt. Der Bundesminister für Inneres kann eine diesbezügliche Feststellung der Bundesregierung einholen.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1a) Abs. 1 steht einer Bewilligung nicht entgegen, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial eine Maßnahme darstellt, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder 2. einen auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union erlassenen Beschluss des Rates der Europäischen Union oder 3. einen Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder 4. sonstige Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen internationaler Organisationen durchzuführen.“ <p><i>Nach § 3 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:</i></p> <p>„(1b) Der Bundesminister für Inneres kann über das Vorliegen einer Voraussetzung nach Abs. 1a eine Feststellung der Bundesregierung einholen.“</p>

§ 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

geltender Text	Text des Entwurfes
	„(6) Soweit dies sicherheitspolizeiliche Interessen erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Bescheid eine besondere Überwachung des Transportes im Bundesgebiet durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anordnen; § 27a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI. Nr. 566/1991, bleibt unberührt.“
<p>§ 4. Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung außenpolitischer Interessen der Republik Österreich nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen.</p>	<p><i>§ 4 wird aufgehoben. § 3a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 4§.“</i></p>
<p>§ 3a. (1) In den ersten sechs Monaten jeden Jahres hat die Bundesregierung dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen, zu erstatten.</p>	<p>§ 4. (1) In den ersten sechs Monaten jeden Jahres hat die Bundesregierung dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen, zu erstatten.</p>
<p>(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 3 Z 1 bis 4 gehört werden; in diesen Fällen steht auch dem Bundesminister für Inneres die Befugnis zu, die Einberufung dieses Rates zu verlangen.</p>	<p>(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 3 Z 1 bis 4 gehört werden; in diesen Fällen steht auch dem Bundesminister für Inneres die Befugnis zu, die Einberufung dieses Rates zu verlangen.</p>
	<p>(3) Der Bundesminister für Inneres kann im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der nach diesem Bundesgesetz erteilten Einfuhrbewilligungen, gegliedert nach Kriegsmaterialien und unter Angabe des Herkunftslandes, und der gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und unter Angabe des Bestimmungslandes, zum Zweck der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an das Sekretariat des Wassenaar Arrangements und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln.</p>
	<p>(4) Überdies hat der Bundesminister für Inneres im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede Verweigerung einer Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial unter</p>

geltender Text	Text des Entwurfes
	<p>Angabe des Bestimmungslandes, des vorgesehenen Empfängers sowie der Art und Menge des Kriegsmaterials und der für die Verweigerung maßgeblichen Umstände mitzuteilen.</p> <p>(5) Bevor eine Bewilligung nach § 3 erteilt wird, hat der Bundesminister für Inneres, sofern von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union innerhalb der letzten 3 Jahre für eine im wesentlichen gleichartige Transaktion eine Bewilligung verweigert worden ist und ihm diese Verweigerung zur Kenntnis gebracht wurde, im Wege des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten den Mitgliedstaat, der die Bewilligung verweigert hat, zu konsultieren. Sofern hierauf dennoch eine Bewilligung erteilt wird, ist dies dem Mitgliedstaat samt den dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen.</p>
<p>§ 5. (1) Eine Bewilligung nach § 3 ist nicht erforderlich für die Einfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung für das Bundesheer, den Bundesminister für Inneres für die Sicherheitswachkörper des Bundes, den Bundesminister für Justiz für die Justizwache und den Bundesminister für Finanzen für die Zollwache. Die erwähnten Bundesminister haben jedoch in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.</p> <p>(2) Die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die im Abs. 1, erster Satz, angeführten Bundesminister bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Keiner Zustimmung bedarf jedoch die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung für Angehörige des Bundesheeres und durch den Bundesminister für Inneres für Angehörige einer Sicherheitsbehörde, die nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen im Auslandeingesetzt sind.</p>	<p>„§ 5. (1) Eine Bewilligung nach § 3 ist nicht erforderlich für die Einfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung, den Bundesminister für Inneres, den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Finanzen für die ihnen unterstellten Organe.</p> <p>(2) Die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die in Abs. 1 angeführten Bundesminister bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich für die Ausfuhr von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kriegsmaterial zur Reparatur, Modifikation, Wartung, im Rahmen militärsportlicher Veranstaltungen oder zur Ausbildung von dem jeweiligen Bundesminister unterstellten Organen; 2. Kriegsmaterial, das zur Erprobung, Vorführung oder leihweisen Überlassung eingeführt wurde, zum Zwecke der Rückstellung an den Absender.“
<p>§ 7.</p> <p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, einem aufgrund des § 4 erlassenen Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>§ 7.</p> <p>„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, Kriegsmaterial entgegen unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union oder einem in Anwendung von Titel V des</p>

geltender Text	Text des Entwurfes
	Vertrages über die Europäische Union erlassenen Beschluss ein-, aus- oder durchführt.“
<p>§ 7.</p> <p>(3) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Grenzzollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit nach Abs. 1 oder 2 erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung oder entgegen einer Untersagung nach § 4 in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.</p>	<p>§ 7.</p> <p>(3) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Grenzzollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit nach Abs. 1 oder 2 erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.</p>
<p>§ 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, DRGBI. IS. 1337, in der Fassung der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939, DRGBI. I S. 1665, außer Kraft.</p>	<p>§ 9. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, DRGBI. IS. 1337, in der Fassung der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939, DRGBI. I S. 1665, außer Kraft.</p> <p>(2) Mit XX.XX. 2000 sind die Verordnungen über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Irak, BGBI. Nr. 545/1990 in der Fassung BGBI. 850/1995, in die Demokratische Republik Somalia, BGBI. Nr. 102/1992 in der Fassung BGBI. Nr. 74/1993, in die Republik Armenien sowie in die Republik Aserbeidschan, BGBI. Nr. 233/1992, in die Sozialistische Lybisch-Arabische Volks-Dschamahirija, BGBI. Nr. 234/1992, in die Republik Liberia, BGBI. Nr. 73/1993, in die Republik Ruanda, BGBI. Nr. 453/1994, sowie die Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Bosnien und Herzegowina, in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien, BGBI. Nr. 234/1996, außer Kraft getreten.</p>
<p>§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.</p> <p>(siehe bisherigen § 11 Abs. 2)</p>	<p>§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1, 1a, 1b und 6, 4 Abs. 2 bis 5, 5, 7 Abs. 2 und 3 sowie 11 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2000 treten mit XX.XX. 2000 in Kraft.</p> <p>(3) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in diesem Paragraphen bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.</p>

geltender Text	Text des Entwurfs
<p>§ 11. (1) Mit der Vollziehung des § 2, des § 4 und des § 5 Abs. 2, erster Satz, ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.</p> <p>(2) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im § 10 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.</p>	<p>§ 11. Mit der Vollziehung der §§ 2 und 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, erster Satz, ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.“</p>

XXI. GP.

93/ME